



An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

**Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski**

Tel.: +49 221 470 – 4279  
Fax: +49 221 470 – 1970  
E-Mail: frauke.rostalski@uni-koeln.de  
Sek.: ls-rostalski@uni-koeln.de  
Tel.: +49 221 470 4284  
Web: www.rostalski.jura.uni-koeln.de

Köln, den 04.10.2023

## Stellungnahme als Sachverständige

in der Anhörung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen zum Antrag der Fraktion der FDP

**„Bevor die Landesregierung Entscheidungen über die KI- und  
Legal Tech-Strategie der Justiz trifft, muss ein breiter und  
öffentlicher interdisziplinärer Diskurs über die Anwendung von  
Künstlicher Intelligenz in der Justiz geführt werden.“**

**(Drucksache 18/4134)**

### I. Einleitung

In meiner Stellungnahme möchte ich einige Impulse für die Debatte um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz zu geben. Zunächst werde ich in gebotener Kürze darstellen, warum gerade mit Blick auf dieses Einsatzfeld ein interdisziplinärer Diskurs zwingend notwendig ist. Anschließend werde ich einige Anwendungsfälle vorstellen und

kategorisieren. Diese werde ich sodann unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Rahmens näher beleuchten.

## II. Notwendigkeit eines interdisziplinären Diskurses

Die Technologie der Künstlichen Intelligenz durchdringt das gesellschaftliche Leben in nahezu allen Bereichen. Diese Entwicklung schreitet weiter voran, womit sowohl Chancen als auch Risiken einhergehen. Im Kern betroffen ist hiervon die Frage, wie die Gesellschaft künftig im Zeitalter der digitalen Transformation miteinander leben möchte. Welche Chancen angesichts verbleibender Risiken akzeptabel erscheinen, kann allein in einem gesellschaftlichen Aushandlungsprozess entschieden werden. Dieser muss interdisziplinär geleitet sein. Die mit dem Einsatz von KI einhergehenden Risiken können ethisch wie rechtlich nicht bewertet werden, ohne informatorische Expertise einzubeziehen. Nur der interdisziplinär unterstützte Diskurs kann der Komplexität der Technologie der Künstlichen Intelligenz gerecht werden.

Dabei ist es nicht bloß die technische Komplexität der KI, die einen solchen Dialog erforderlich macht. Als sozio-technisches System dringt Künstliche Intelligenz in alle Lebensbereiche der Bürger ein und berührt eine Vielzahl verfassungsrechtlich garantierter Grundrechte. Es ist seit Langem anerkannt, dass in Fällen umfassender Grundrechtsrelevanz eine detaillierte Entscheidung durch die Parlamente, also durch die gewählten Repräsentanten der Bürger erforderlich ist.<sup>1</sup> Diese Forderung impliziert, dass auf vorgelagerter gesellschaftlicher Ebene eine thematische Auseinandersetzung in gebotener Tiefe erfolgt. Öffentliche Aushandlungsprozesse liefern die Basis für eine breite Akzeptanz getroffener Entscheidungen in der Bevölkerung.<sup>2</sup> Akzeptanz kann als Schlüssel zu einer größeren gesellschaftlichen Einigkeit und Zufriedenheit mit den gefundenen Regulierungskonzepten fungieren. Insbesondere das Vertrauen der Menschen in die Justiz und die durch sie gefassten Entscheidungen sowie die Akzeptanz justizieller Verfahren müssen gewahrt werden, um erhebliche Gefahren für den freiheitlich-demokratischen

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG NJW 1978, 807 (810).

<sup>2</sup> Vgl. zur Rolle von Vertrauen bei der Zertifizierung von KI-Systemen, *Rostalski/Weiss*, ZfDR 2021, 329 (356).

Rechtsstaat abzuwenden.<sup>3</sup> Aus diesem Grund erscheint mir ein öffentlicher, die Interdisziplinarität des Themenkomplexes berücksichtigender Diskurs über den Einsatz von KI-Technologie in der Justiz als gesellschaftliches Desiderat.

### III. Kategorisierung von KI-Nutzungen in der Justiz

Die denkbaren Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz unterscheiden sich teilweise erheblich bezüglich ihrer Eingriffsintensität und damit auch bezüglich ihres Regulierungsbedarfs. Für eine rechtliche Bewertung ist es daher zwingend erforderlich, zwischen verschiedenen Anwendungsfällen zu differenzieren. Die Kategorisierung kann anhand des Einflusses etwaiger KI-Systeme auf gerichtliche Entscheidungen erfolgen. Die geringsten Auswirkungen haben insoweit KI-Techniken im Bereich der Justizverwaltung und der richterlichen Selbstorganisation: Hierzu zählen etwa eine KI-gestützte Klageverwaltung sowie die Sachverhaltsermittlung und Sachverhaltszusammenfassung.<sup>4</sup> Auch die KI-gestützte Erstellung eines Protokolls von Hauptverhandlungen möchte ich vorbehaltlich aller rechtlichen Fragen, die für die Einführung einer solchen Technologie insbesondere im Strafprozess beantwortet werden müssen, in diese Reihe aufnehmen.

Auf zweiter Ebene sind die sog. Entscheidungsunterstützungssysteme zu verorten. Diese bieten Gerichten Hilfestellungen bei der Rechtsfindung, d.h. der Konkretisierung des Rechts im Hinblick auf einen spezifischen Sachverhalt.<sup>5</sup> Ein Beispiel dafür ist das „Smart Sentencing“-Tool zur Vereinheitlichung der Strafzumessung, an dem ich mit meinem Lehrstuhl arbeite.<sup>6</sup> Es liefert Richtern algorithmenbasierte Vorschläge zum Strafmaß, die auf vorangehenden Entscheidungen in vergleichbaren Fällen basieren. Die intensivsten Auswirkungen auf gerichtliche Entscheidungen haben sog.

---

<sup>3</sup> Vgl. *Rostalski/Weiss*, in Hilgendorf/Roth-Isigkeit (Hrsg.), Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2022, § 3 Rn. 23.

<sup>4</sup> Siehe dazu etwa die KI-Software OLGA, *Pfleger*, Was kann KI an den Zivilgerichten, LTO v. 14.7.2023, <<https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-ki-kuenstliche-intelligenz-akte-digitalisierung-zivilgerichte/>>.

<sup>5</sup> Dazu *Rostalski*, in Martini/Möslein/Rostalski (Hrsg.), Recht der Digitalisierung (i.E.), § 12 Rn. 117 ff.

<sup>6</sup> *Rostalski/Völkening*, KriPoZ 2019, 265.

Entscheidung ersetzungs-systeme, die anstelle von menschlichen Richtern verbindliche Entscheidungen treffen.<sup>7</sup>

#### IV. Chancen des Einsatzes von KI in der Justiz

Im Allgemeinen ist KI-Systemen in der Justiz ein großes Potenzial zu bescheinigen. Durch die Vereinfachung von Rechtsfindungsprozessen aufgrund technischer Erleichterungen können einzelne Verfahren um ein Vielfaches schneller zu einem Abschluss gebracht werden. Dies trägt nicht zuletzt dem auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhenden sog. Beschleunigungsgrundsatz Rechnung.<sup>8</sup>

Ein KI-Einsatz könnte einen geringeren Zeit- und Personalaufwand begründen.<sup>9</sup> Das dadurch entstehende Einsparungspotenzial ist nicht zu unterschätzen. Entsprechende finanzielle Entlastungen könnten durch zusätzliche Rechtsschutzangebote indirekt an die Rechtssuchenden weitergegeben werden. Darüber hinaus ist eine direkte Senkung des Kostenrisikos denkbar, wodurch Zugangshürden zur gerichtlichen Rechtsdurchsetzung abgebaut werden könnten.<sup>10</sup> Normativ lässt sich eine solche Erweiterung des Justizzugangs auf das „Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz“ aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz<sup>11</sup> sowie den vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Justizgewährungsanspruch<sup>12</sup> stützen.

---

<sup>7</sup> Rostalski, in Martini/Möslein/Rostalski (Hrsg.), Recht der Digitalisierung (i.E.), § 12 Rn. 121 ff.

<sup>8</sup> Zu dieser normativen Verordnung des Beschleunigungsgrundsatzes Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 66. Aufl. 2023, Einleitung Rn. 160.

<sup>9</sup> Rostalski/Weiss, in Hilgendorf/Roth-Isigkeit (Hrsg.), Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2022, § 3 Rn. 25; zum geringeren Personalaufwand auch Vasel, LTZ 2023, 179 (182 f.).

<sup>10</sup> Fries, NJW 2019, 901 (903).

<sup>11</sup> Dazu Nink, Justiz und Algorithmen, 2021 S. 309 f.

<sup>12</sup> Zu diesem BVerfG NJW 1992, 1673 (1673); Siehe in diesem Zusammenhang Nink, Justiz und Algorithmen, S. 311, der bezüglich „algorithmischer Entscheidungsunterstützungssysteme“ mit Blick auf den Justizgewährungsanspruch vertritt, dass die rechtliche Einschätzung hier im Gleichklang mit der Einordnung beim „Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz“ zu erfolgen habe. Bezüglich des letztgenannten Grundrechts bewertet er die Nutzung von „entscheidungsunterstützende[n] Algorithmen“ positiv (siehe ebd. S. 309).

Im Prinzip kann der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Justiz auch mehr Neutralität bei Entscheidungen mit sich bringen. Menschen sind nicht frei von Vorurteilen.<sup>13</sup> Emotionen und eigene Präferenzen spielen bei menschlichen Entscheidungsträgern eine nicht zu unterschätzende Rolle.<sup>14</sup> Dies kann im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die mit den – auch im Bereich der Justiz geltenden – Gleichheitssätzen aus Artikel 3 des Grundgesetzes in Konflikt stehen.<sup>15</sup> Der Einsatz von KI-Systemen im Bereich der Rechtsfindung kann dazu beitragen, diese Fehlerquelle zu minimieren.<sup>16</sup>

Zuletzt streitet für einen KI-Einsatz in der Justiz auch die Idee der „Waffengleichheit“<sup>17</sup>: Insbesondere in zivilgerichtlichen „Massenverfahren“ nutzen Anwaltskanzleien zunehmend technische Unterstützung bei der Erstellung von Prozessmaterialien.<sup>18</sup> Dies äußert sich vor allem in enormen Zahlen generierter Schriftsätze.<sup>19</sup> Eine Ausstattung der Justiz durch KI-Systeme kann es den Gerichten erleichtern oder ggf. sogar erst ermöglichen, den umfangreichen Prozessstoff zu bewältigen.<sup>20</sup> Gleichzeitig könnte die Justiz ihrerseits ähnliche Methoden gebrauchen, um Schriftstücke zügiger zu verfassen.<sup>21</sup>

## V. Grenzen der KI-Implementierung

---

<sup>13</sup> *Ninke*, in: Ebers (Hrsg.), Stichwortkommentar Legal Tech, 2023, Stichwort „Entscheidungsfindung, automatisierte“, Rn. 34 ff. *Rühl*, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, Kap. 14 Rn. 17; siehe auch *Risse*, NJW 2018, 2848 (2848 ff.).

<sup>14</sup> Zur Rolle menschlicher Emotionen bei der Strafzumessung *Kepplinger/Zerback*, Publizistik 54 (2009), 216 (229 ff.). Siehe für die Bedeutung von Emotionen auch *Freyler*, NZA 2020, 284 (285).

<sup>15</sup> Exemplarisch für die Bindung (auch) der Justiz durch Art. 3 Abs. 1 GG *Kischel*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK-GG, Art. 3 Rn. 10.

<sup>16</sup> Dazu *Ninke*, Justiz und Algorithmen, 2021, S. 167. S. gleichwohl zum Diskriminierungsrisiko gerade durch den Einsatz von KI-Systemen in der Justiz sogleich V.

<sup>17</sup> <<https://www.uni-saarland.de/aktuell/ki-als-richter-oeffentlicher-workshop-beleuchtet-kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz-26937.html>>.

<sup>18</sup> <<https://www.uni-saarland.de/aktuell/ki-als-richter-oeffentlicher-workshop-beleuchtet-kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz-26937.html>>.

<sup>19</sup> Vgl. dazu *Vasel*, LTZ 2023, 179 (182).

<sup>20</sup> Vgl. *Vasel*, LTZ 2023, 179 (182).

<sup>21</sup> *Rühl*, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, Kap. 14 Rn. 5.

Gleichwohl zeigen sich die mit KI-Technologie allgemein einhergehenden Risiken auch im Rahmen des Einsatzes zur gerichtlichen Entscheidungsfindung.

Unzureichender bzw. verzerrter Dateninput kann im Rahmen von Machine Learning zu mangelhaften Ergebnissen führen.<sup>22</sup> Hier besteht insbesondere das Risiko der Diskriminierung von Individuen.<sup>23</sup> Weiterhin handelt es sich bei den generierten Ergebnissen stets um Prognosen, die zwar abstrakt richtig begründet sein können, im konkreten Einzelfall aber nicht zutreffen müssen<sup>24</sup> – mit möglicherweise fatalen Konsequenzen für die betroffene Person. Diese Umstände können Beeinträchtigungen der Gleichheitssätze aus Artikel 3 Grundgesetz bedingen.<sup>25</sup>

Weitere Probleme ergeben sich daraus, dass Menschen nicht hinreichend auf die potenziellen Unzulänglichkeiten assistierender KI-Anwendungen reagieren. Insbesondere ist der sog. Automation Bias bekannt, demzufolge sich Personen in zu großem Umfang auf die Resultate von Technik verlassen und ihr Verhalten an eben diesen Resultaten orientieren.<sup>26</sup> Dieser Automation Bias führt im Justizverfassungsrecht insbesondere zu Friktionen mit der verfassungsrechtlich in Artikel 97 Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit. Es ist naheliegend, dass Richter regelmäßig KI-Resultate für beachtenswert halten und so in ihrem Urteil durch den Algorithmus zumindest beeinflusst werden.<sup>27</sup> Dieses Problem betrifft Entscheidungsunterstützungssysteme, während Entscheidungsersetzungssysteme ganz grundsätzlich nicht dem aus der Verfassung ableitbaren Bild menschlicher Richter entsprechen.<sup>28</sup> Gestützt wird diese Deutung u. a. durch Artikel 97 Abs. 2 Grundgesetz, in dem die

---

<sup>22</sup> *Englisch/Schub*, Die Verwaltung 55 (2022), 155 (167).

<sup>23</sup> *Männing/Hambel*, Wie diskriminierend ist Künstliche Intelligenz?, <<https://www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/sustainability/sustainability-social-and-human-rights/wie-diskriminierend-ist-kuenstliche-intelligenz/>>; *Hinz*, in: Kaulartz/Braegelman (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, Kap. 11 Rn. 24.

<sup>24</sup> *Englisch/Schub*, Die Verwaltung 55 (2022), 155 (167).

<sup>25</sup> Vgl. zu Art. 3 GG und Algorithmen *Buchholtz/Scheffel-Kain*, NVwZ 2022, 612 (613 f.).

<sup>26</sup> *Rostalski*, in Martini/Möslein/Rostalski (Hrsg.), Recht der Digitalisierung (i.E.), § 12 Rn. 119.

<sup>27</sup> *Rostalski/Weiss*, in Hilgendorf/Roth-Isigkeit (Hrsg.), Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2022, § 3 Rn. 25.

<sup>28</sup> Für Art. 92 Hs. 1 GG *Nink*, Justiz und Algorithmen, 2021, S. 287.

nähere Ausgestaltung der sog. richterlichen Unabhängigkeit unter Rückgriff auf Begriffe wie „Willen“, „Lebenszeit“ und „Ruhestand“, mithin solche, die auf menschliche Entscheidungsträger zugeschnitten sind, geregelt wird.<sup>29</sup>

Eine menschliche Kontrolle ist aber auch im Übrigen oftmals nur bedingt möglich. Grund hierfür ist der KI-Systemen häufig anhaftende sog. „Black-Box-Effekt“<sup>30</sup>: Einzelne Entscheidungsvorgänge können in sog. neuronalen Netzwerken zumeist nicht eindeutig nachvollzogen werden.<sup>31</sup> Dies führt zu einem Mangel an Transparenz.<sup>32</sup> Der überaus bedeutsame Fair-Trial-Grundsatz aus Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechts-Konvention gebietet indes, dass jeder gerichtliche Verfahrensschritt für den Bürger nachvollziehbar und verständlich ist.<sup>33</sup> Auch generell erfordert das Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz, dass die Rechtssuchenden jederzeit die Möglichkeit haben, staatliches Handeln seinem Inhalt nach zu überprüfen.<sup>34</sup>

Vor diesem Hintergrund wirft der Einsatz von KI-Systemen der Entscheidungsersetzung allgemein erhebliche Bedenken auf. Auch im Übrigen sind bei der Implementierung von KI-Systemen in der Justiz die soeben – wenngleich nicht abschließend – skizzierten rechtlichen Leitplanken zu beachten.

## **VI. Aktuelles Regelwerk zum KI-Einsatz in der Justiz: KI-VO-E**

---

<sup>29</sup> *Rostalski*, in Martini/Möslein/Rostalski (Hrsg.), *Recht der Digitalisierung* (i.E.), § 12 Rn. 125.

<sup>30</sup> Für diesen Begriff siehe *Momsen*, in: Chibanguza/Kuß/Steege (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz*, 2022, G. Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Strafverfolgung, Rn. 49 ff.

<sup>31</sup> Vgl. *Martini*, *Blackbox Algorithmus*, 2019, S. 43.

<sup>32</sup> Vgl. zu Transparenz im KI-Kontext *Cremers u.a.*, *Vertrauenswürdiger Einsatz von künstlicher Intelligenz*, S. 17,

<[https://www.iais.fraunhofer.de/content/dam/iaais/not\\_used/kinrw/Whitepaper\\_KI-Zertifizierung.pdf](https://www.iais.fraunhofer.de/content/dam/iaais/not_used/kinrw/Whitepaper_KI-Zertifizierung.pdf)>.

<sup>33</sup> *Valerius*, *ZStW* 133 (2021), 152 (166 ff.);

<sup>34</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz. Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 14.

Auf europäischer Ebene hat der Gesetzgeber den Handlungsbedarf bereits erkannt. Die im Aushandlungsprozess befindliche KI-Verordnung greift auch die KI-Verwendung durch die Justiz auf.

Das Regelwerk basiert auf einem sog. risikobasierten Ansatz, der KI-Systeme in verschiedene Risikokategorien einteilt. Diese Risikoeinordnungen richten sich nach den potenziellen negativen Einwirkungen auf die Grundrechte betroffener Personen.<sup>35</sup> Bestimmte KI-Praktiken werden nach dem Regulierungsvorschlag von vornherein infolge eines nicht mehr tolerierbaren Risikos verboten.<sup>36</sup> In der darunter liegenden Risikoklasse der sog. Hoch-Risiko-KI-Systeme werden KI-Nutzungen, deren Risikopotential als besonders hoch eingeschätzt wird, spezifischen Anforderungen unterworfen.<sup>37</sup> Zu diesen Hoch-Risiko-KI-Systemen zählen nach Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 3 Nummer 8 im Verordnungsentwurf der EU-Kommission „KI-Systeme, die bestimmungsgemäß Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen sollen“. Die kürzlich veröffentlichten Empfehlungen des Europäischen Parlaments sowie des Rats der Europäischen Union sehen in diesem Bereich nur marginale Änderungen vor.

Die KI-Verordnung postuliert für Hoch-Risiko-KI-Systeme besonders strenge Anforderungen, die auch einige der oben bereits angesprochenen Problemstellungen adressieren. Kern dieses Pflichtenkatalogs sind ausgiebige Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Transparenzpflichten in jedem Stadium des KI-Lebenszyklus. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 KI-Verordnungsentwurf sollen Hoch-Risiko-KI-Systeme so konzipiert und entwickelt werden, dass ihr Betrieb hinreichend transparent ist, damit die Nutzer die Ergebnisse des Systems angemessen interpretieren und verwenden können. Damit adressiert der KI-Verordnungsentwurf ersichtlich die Problematik, die bereits oben als mögliche Beeinträchtigung des Fair-Trial-Grundsatzes sowie des Rechtsstaatsprinzips thematisiert wurde.

---

<sup>35</sup> Vgl. Europäische Kommission, Begründung KI-VO-E, S. 8 sowie Erwägungsgrund 14 zum KI-VO-E.

<sup>36</sup> Rostalski/Weiss, ZfDR 2021, 329 (337 ff.).

<sup>37</sup> Rostalski/Weiss, ZfDR 2021, 329 (345 ff.).

Artikel 14 des KI-Verordnungsentwurfs der Europäischen Kommission sieht vor, dass Hoch-Risiko-KI-Systeme so konzipiert und entwickelt werden müssen, dass zu jedem Zeitpunkt eine menschliche Person eingreifen kann. Dies spiegelt die oben dargestellte verfassungsrechtliche Bewertung wider, dass eine vollständige Entscheidungsetzung im Justizkontext durch ein unkontrolliertes autonomes System ausgeschlossen werden muss.

— Artikel 10 Absatz 1 des KI-Verordnungsentwurfs der Europäischen Kommission fordert, dass Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze gewisse Qualitätsmerkmale erfüllen müssen. Hierzu gehört unter anderem, dass jedes Datenverwaltungsverfahren auf mögliche Verzerrungen untersucht wird. Wie oben gezeigt, besteht ein Zusammenhang zwischen Datenqualität und Diskriminierung – insoweit adressiert diese Regelung indirekt das Thema Diskriminierungsschutz im KI-Kontext.<sup>38</sup>

— Insgesamt thematisiert KI-Verordnung mehrere relevante Probleme des KI-Einsatzes in der Justiz zumindest dem Grunde nach und liefert diesbezüglich wichtige erste Ansatzpunkte für eine zulässige Nutzung.

## **VII. Zusammenfassung**

Die voranstehende Skizze offenbart, dass die Frage nach der Zulässigkeit und Nützlichkeit von KI-Systemen in der Justiz keinesfalls einer eindimensionalen Lösung zugänglich ist. Mögliche Chancen äußern sich insbesondere in Effektivitätsgewinnen, die im Einklang mit verfassungsrechtlichen Wertungen stehen. Diese gilt es zu realisieren. Viele der oben angesprochenen Gefahren und Probleme des KI-Einsatzes in der Justiz werden bereits vom aktuell in der Diskussion befindlichen KI-Verordnungsentwurf abgedeckt. Eine etwaige Einführung von KI-Anwendungen in der Justiz wird sich an diesen Anforderungen messen lassen müssen. Darüber hinaus gilt es allerdings auch alle weiteren – oben in Ansätzen skizzierten – verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Dies stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar, bei deren Bewältigung der in Rede stehende interdisziplinäre Dialog essenziell ist. Maßgeblich ist insoweit

---

<sup>38</sup> *Spindler*, in Hilgendorf/Roth-Isigkeit (Hrsg.), Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2022, § 5 Rn. 25.

nicht bloß eine Diskussion fachlich einschlägiger Experten, sondern gerade auch ein zivilgesellschaftlicher und politischer Austausch.

## **VIII. Fallbeispiele für den Einsatz von KI in der Justiz**

Nachfolgend möchte ich zwei Forschungsprojekte zum möglichen Einsatz von KI-Technologie in der Justiz näher vorstellen, die an meinem Lehrstuhl in Kooperation mit Projektpartnern aus der Wissenschaft und Praxis durchgeführt werden.

### **1. Smart Sentencing**

Im Projekt Smart Sentencing forsche ich gemeinsam mit dem Fraunhofer IAIS am Einsatz von KI-Technologie bei der Erstellung einer Strafzumessungsdatenbank. Solche Datenbanken können zu einer größeren Annäherung von bundesweiten Strafzumessungsentscheidungen führen. Die empirische Forschung belegt seit Langem erhebliche Schwankungen im Bereich der Strafhöhenentscheidungen. Während die Entscheidungen über den Schuldspruch, d.h. die Entscheidungen, ob und wie sich Angeklagte strafbar gemacht haben, durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überall in Deutschland weitgehend gleichförmig ablaufen, divergieren die Entscheidungen über die Strafhöhe von Gericht zu Gericht, teilweise auch von Richter zu Richter, deutlich. Diese Divergenz wäre nicht zu beanstanden, wenn sie auf sachliche Unterschiede zwischen den jeweiligen Fällen zurückzuführen wäre. Die Forschung zeigt aber, dass auch sachlich vergleichbare Fälle in der Praxis unterschiedlich behandelt werden. So kann ein Ladendieb für die gleiche Tat in Bayern eine höhere Strafe erwarten als in Hamburg, wobei nur ein paar Kilometer weiter schon wieder anders entschieden würde.

Um dieses Problem zu beheben, wird seit einigen Jahren die Errichtung einer bundesweiten Strafzumessungsdatenbank diskutiert. So wurde beispielsweise auf dem Deutschen Juristentag 2018 angeregt, eine Datenbank zu schaffen, in der die Urteile der Strafgerichte in Deutschland gesammelt werden. Richter könnten diese Datenbank dann nach Urteilen durchsuchen, die dem Fall sachlich ähneln, über den sie zu entscheiden haben. Hierdurch würden sie Anhaltspunkte für das Strafmaß erhalten, das in ähnlich gelagerten Fällen üblich ist. Ob sie sich hieran orientieren oder begründet davon abweichen,

wäre ihnen im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit selbst überlassen. Präjudizien binden im Bereich der Strafzumessung ebenso wenig wie im übrigen Recht.

Auch die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag beschlossen, Gerichtsentscheidungen in einer öffentlich einsehbaren Datenbank zu sammeln. Das Problem ist, dass es mit der Sammlung nicht getan ist. Jedes Jahr ergehen Tausende von Strafurteilen in Deutschland. Würden diese Urteile so, wie sie sind (ggf. nach Anonymisierung), veröffentlicht, wäre es unmöglich, die Urteile zu finden, die für die eigene Entscheidung relevant sind. Es ist deshalb notwendig, die Urteile nach inhaltlichen Kriterien zu klassifizieren. Im Rahmen der Strafzumessung kann es beispielsweise von Bedeutung sein, ob der Angeklagte im Laufe der Verhandlung ein Geständnis abgelegt hat, wie hoch der Wert der Beute war oder ob das Opfer bleibende Schäden erlitten hat. Um mit einer Strafzumessungsdatenbank sinnvoll arbeiten zu können, müssen derartige Faktoren erfasst und in maschinenlesbarer Form (strukturiert) gespeichert werden.

Dies ist händisch allerdings kaum zu leisten. Jedes einzelne Urteil müsste gelesen und nach den enthaltenen Strafzumessungsfaktoren durchsucht werden, was große Mengen an Personal binden würde. Es genügt aber auch nicht, einfache automatisierte Erkennungsmuster (sog. reguläre Ausdrücke) zu verwenden. Denn Urteile werden in natürlicher Sprache erfasst, die den gleichen Sachverhalt in stark unterschiedlicher Form ausdrücken kann (z.B.: „Der Angeklagte ist geständig“, „Der Angeklagte hat sich schuldig bekannt“, „Der Angeklagte hat den ihm vorgeworfenen Sachverhalt zugestanden“).

Smart Sentencing bedient sich aus diesem Grund der Technologie der Künstlichen Intelligenz, um die in einem Urteil enthaltenen Strafzumessungsfaktoren zu erfassen. Neuronale Netze können darauf trainiert werden, unterschiedliche Formulierungen dem gleichen Sachverhalt zuzuordnen. Dazu ist eine große Zahl von Beispielsurteilen erforderlich, die händisch anhand der enthaltenen Zumessungsfaktoren klassifiziert werden. Diese Beispieldaten werden verwendet, um ein neuronales Netz solange anzupassen, bis die Ergebnisse, die es für die eingelesenen Urteile ausgibt, den tatsächlich enthaltenen Zumessungsfaktoren entsprechen. Ist das Netz vollständig trainiert, kann es neue Daten verarbeiten, ohne dass eine

händische Klassifikation notwendig ist. Es handelt sich um eine Form der Texterkennung (Natural Language Processing, genauer Named-Entity Recognition).

Die so klassifizierten Urteile können in eine Datenbank aufgenommen werden, die es den Nutzern ermöglicht, nach inhaltlichen Kriterien zu suchen. Ein Richter könnte also zum Beispiel angeben, dass er nur Urteile sucht, in denen wegen Diebstahls mit einer Beute im Wert von 100 – 150 Euro schuldig gesprochen wurde, wobei der Angeklagte gestanden hat, keine Vorstrafen vorlagen und die Beute dem Opfer zurückgegeben wurde. Die Datenbank würde alle Urteile ausgeben, die diesen Kriterien entsprechen.

Entscheidend ist, dass die Künstliche Intelligenz in diesem System selbst keine Vorschläge für die Strafhöhe macht. Es handelt sich also nicht um einen Schritt hin zum „Robo-Judge“. Smart Sentencing ist nicht mehr als ein Hilfsmittel. Die Künstliche Intelligenz hat ausschließlich die Aufgabe, den Volltext der von Menschen geschriebenen Urteile auf die Angaben zu scannen, die er zur Strafzumessungsentscheidung enthält. Das Ergebnis dieses Scans kann (und sollte) durch Menschen überprüft werden: Wird im Volltext dieses Urteils wirklich ein Geständnis erwähnt? Gibt es Einschränkungen, die die Künstliche Intelligenz nicht erkannt hat? Das KI-System trägt ausschließlich dazu bei, die Masse der Informationen zu sortieren und zu strukturieren. Die Verantwortung verbleibt allein beim Menschen.

## **2. Der elektronische (Straf-)Gerichtssaal**

Ein weiteres Anwendungsbeispiel für Künstliche Intelligenz in der (Straf-)Justiz ist der elektronische (Straf-)Gerichtssaal. Anders als in vielen anderen Staaten werden Verhandlungen an den Strafgerichten in Deutschland nicht vollständig dokumentiert. Insbesondere an den Landgerichten beschränkt sich das Sitzungsprotokoll darauf, die wesentlichen Formalien und den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung wiederzugeben. Zeugenaussagen werden regelmäßig nicht wörtlich protokolliert. Die Richter stützen sich bei der Urteilsfindung deshalb maßgeblich auf ihre handschriftlichen Notizen. Da sie zugleich die Verhandlung leiten, d.h. Fragen stellen, moderieren und

Entscheidungen treffen müssen, sind diese Notizen jedoch anfällig für Lücken und Fehler.

Abhilfe verspricht eine audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung, was im Wesentlichen eine Videoaufzeichnung meint. 2015 empfahl die „Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens“, die audiovisuelle Dokumentation erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten näher zu prüfen. Hierzu wurde ab Februar 2020 eine Expertenkommission des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichtet, die sich mit der Schaffung der Grundlagen eines künftigen Gesetzesvorhabens befasste und im Juni 2021 einen Bericht veröffentlichte. Darin sprach sie sich für eine Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung aus. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung enthält nunmehr das Vorhaben, die Hauptverhandlung in Bild und Ton aufzuzeichnen. Im November 2022 legte das Bundesministerium der Justiz einen entsprechenden Referentenentwurf vor.

Das Projekt „Elektronischer (Straf-)Gerichtssaal der Zukunft“, das ich mit verschiedenen Partnern – u.a. dem Landgericht Köln, der ZAC NRW und Fujitsu als Industriepartner – durchführe, setzt sich mit der technischen und rechtlichen Umsetzung der audiovisuellen Dokumentation vor Gericht auseinander. Dazu wurde an der Universität zu Köln ein Gerichtslabor eingerichtet, in dem die Technik in simulierten Verhandlungen erprobt werden kann. Das System zeichnet automatisiert die gesamte Verhandlung auf. Anschließend erstellt es – ebenfalls automatisiert – ein Transkript. Das geschieht mittels Spracherkennung, die auf Künstlicher Intelligenz beruht. Das Transkript kann wie ein normaler Text durchsucht werden. Es ist deshalb nicht notwendig, sich nach der Verhandlung durch die gesamte Videoaufzeichnung zu arbeiten. Vielmehr kann im Text die relevante Passage auffindig gemacht werden. Bei Bedarf ist es möglich, sich die dazugehörige Aufzeichnung anzuschauen, um das Transkript zu kontrollieren oder sich die Situation zu vergegenwärtigen.

Eine solche audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung hätte den Vorteil, dass sich die Verfahrensbeteiligten (insb. die Richter) die Verhandlung im Nachhinein jederzeit vor Augen führen könnten, ohne auf

ihre bloßen Notizen angewiesen zu sein. Vor allem Zeugenaussagen könnten so wesentlich präziser verwertet werden. Auch könnten sich die Richter während der Vernehmung auf selbige konzentrieren, statt sich nebenher detailreiche Notizen machen zu müssen. Denkbar, wenngleich umstritten, ist ferner, dass ein Richter, der etwa aus persönlichen Gründen aus dem Prozess ausscheidet, durch einen neuen Richter ersetzt wird. Dies ist derzeit nicht möglich, weil der neue Richter bei der bisherigen Verhandlung nicht zugegen war und sich deshalb keinen unmittelbaren Eindruck insbesondere von der Beweisaufnahme machen konnte. Diesen Mangel könnte die audiovisuelle Dokumentation beheben.